



## 1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von kernspintomographischen Untersuchungen der Mamma gemäß § 4 a der „Kernspintomographie-Vereinbarung“.

---

## 2 Fachliche Voraussetzungen

### 2.1 Facharzt für Radiologie

Facharzturkunde:

liegt der KVS vor  im Original beigelegt

### 2.2 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 2.3 Fachliche Nachweise

2.3.1 Nachweis über die selbstständige Durchführung und Befundung kernspintomographischer Untersuchungen der Mamma bei mindestens 200 Patienten mit mindestens 50 % histologisch gesicherten Befunden. Die Untersuchungen haben unter Anleitung eines Arztes, der für die Durchführung der Weiterbildung in der MRT entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 4 befugt ist, stattgefunden.

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

## UND

2.3.2 Tabellarische Auflistung der geforderten mind. 200 Untersuchungen der Mamma einschließlich 50% histologisch gesicherter Befunde

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 2.4 Weitere Nachweise

2.4.1 Die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der allgemeinen Kernspintomographie gemäß § 4 der Kernspintomographie-Vereinbarung

liegt der KVS vor  wurde beantragt

2.4.2 Die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der kurativen Mammographie gemäß § 3 der Mammographie-Vereinbarung

liegt der KVS vor  wurde beantragt

2.4.3 Die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Sonographie der Mamma gemäß § 4 oder §§ 5,6 der Ultraschall-Vereinbarung

liegt der KVS vor  wurde beantragt

---

## 3 Apparativ-technische Voraussetzungen

### 3.1 Gerätemeldebogen/Gewährleistungserklärung (Anlage 1)

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 3.2 Nutzung fremder Geräte

Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 3.3 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

ja (nähere Angaben in Punkt 4)  nein

---

## 4 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Standort: .....

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

---

## 5 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtmäßig. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter [www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz](http://www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz).

Der Antragsteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach §§ 4 und 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

Entsprechend der Entscheidung des Vorstands vom 17.07.2015 werden aus den eingereichten Untersuchungen nach Punkt 2.3.1 fünf Fälle durch die Fachkommission ausgewählt. Es werden die bildlichen und schriftlichen Befunde geprüft. Bei einem positiven Prüfergebnis kann das Kolloquium, welches nach § 4a Abs. 1d der Qualitätssicherungsvereinbarung gefordert wird, entfallen.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.